

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stöben sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 12 · Nummer 8 · Donnerstag, den 29. April 2021

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Wahl zur Besetzung der Schiedsstelle für die Wahlperiode 2021 – 2026 in der Verbandsgemeinde Wethautal

Zur Bereinigung von Streitigkeiten mit dem Nachbarn steht in der Regel der Zivilrechtsweg offen. Allerdings sollten sich die Parteien bemühen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Deshalb ist seit dem 1. Juli 2001 in Sachsen-Anhalt die Klageerhebung vor Gericht in nachbarrechtlichen Streitigkeiten nur noch zulässig, nachdem von einer gemeindlichen Schiedsstelle, einem Rechtsanwalt oder Notar versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Dies betrifft grundsätzlich alle nachbarrechtlichen Ansprüche aus dem BGB wegen Einwirkungen auf das Grundstück sowie Ansprüche aus dem Nachbarschaftsgesetz. Nicht betroffen sind Ansprüche, soweit die Störung von einem Gewerbebetrieb ausgeht.

Zur Durchführung von Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten hat jede Gemeinde eine oder mehrere Schiedsstellen einzurichten.

Die Aufgaben der Schiedsstellen werden in der Regel von einem oder mehreren Schiedspersonen wahrgenommen. Die Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig. Die Schiedsstelle kann mit einem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Schiedspersonen besetzt werden, welche vom Verbandsgemeinderat für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

Die Amtszeit der derzeit gewählten Schiedspersonen endet im Oktober 2021.

Alle Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Wethautal, die das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Wethautal haben, das Wahlrecht besitzen und sich für die Übernahme dieses Ehrenamtes interessieren, sind an dieser Stelle aufgerufen, sich für dieses Ehrenamt zu bewerben.

Bewerbungen können bei der Verbandsgemeinde Wethautal, 06721 Osterfeld, Corseburger Weg 11 mit den u. g. veröffentlichten Formularen sowie mit dem auf der Internetseite: www.info@vgem-wethautal.de unter der Rubrik „Formulare“ abrufbarem Antrag einschließlich der erforderlichen Erklärungen bis spätestens **31.05.2021** eingereicht werden.

gez. Beckmann

Verbandsgemeindebürgermeisterin

**Antrag zur Wahl als Schiedsperson
der Verbandsgemeinde Wethautal
für die Amtsperiode 2021 - 2026**

Hiermit stelle ich den Antrag zur Aufnahme in die Schiedspersonenvorschlagsliste.

Name	Geburtsname
Vorname(n)	
Familienstand	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort
Beruf	
Adresse	
Telefon/Fax-Nr.	Email-Adresse

Ort, Datum

Unterschrift

Prüfung durch die Behörde

1. Erfüllt die vorzuschlagende Person die Voraussetzung gem. § 3 Abs. 2 SchStG?
Sie soll zum 01.10.2021 das 25. Lebensjahr vollendet haben:
2. Liegen Gründe vor, die einer Aufnahme der Person in die Vorschlagsliste entgegenstehen
(§ 3 Abs. 3 Nr. 1 SchStG; wer infolge Richterspruchs die, Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher
Ämter nicht besitzt oder wegen einer Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten
verurteilt worden ist):
3. Wohnt die Person zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste im
Schiedsstellenbezirk (§ 3 Abs. 1 SchStG):

Verbandsgemeinde Wethautal,

Dienstsiegel

Unterschrift

Erklärung

1. Als Schiedsperson ist ausgeschlossen, wer gemäß § 3 Abs. 3 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (SchStG) vom 22. Juni 2001 in der
 - o infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 - o wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist;
 - o gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
 - o die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
2. Personen, die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 SchStG aus persönlichen Gründen nicht zur Schiedsperson berufen werden sollen, d. h. Personen,
 - o die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - o die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
 - o Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
 - o Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Hiermit erkläre ich, dass die unter Punkt 1 – 2 genannten Gründe, die einer Berufung in das Schiedsamt und somit der Aufnahme in die Vorschlagsliste entgegenstehen, für mich nichtzutreffend sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung

Ich bewerbe mich um das Amt der Schiedsperson und erkläre hiermit, dass ich

- weder gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen habe
- noch in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gestanden habe (hauptamtlicher Mitarbeiter)
- noch Offizier des Staatssicherheitsdienstes im besonderen Einsatz war (hauptamtlicher Mitarbeiter)
- noch mich zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe (inoffizieller Mitarbeiter)
- noch gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt war
- noch inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei war.

Mit der Überprüfung dieser Angaben erkläre ich mich einverstanden.

Ich stimme einer Überprüfung meiner Angaben bezüglich einer Tätigkeit für das ehemalige MfS/AfNS bzw. vergleichbarer Einrichtung zu.

(Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Personenkennziffer (ID)	
Name Vorname(n)	
Frühere Namen	
Geboren am:	in:

Meine Wohnadressen seit dem 18. Lebensjahr

PLZ	Ort	Straße, Haus-Nr.	von	bis

Ort, Datum

Unterschrift

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 16.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 9.964.900 €
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 10.291.400 €
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.790.100 €
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.877.400 €
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.273.200 €
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.447.500 €
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.052.700 €
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 503.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investition und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.052.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 3.210.900 € festgesetzt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 1.900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze für die Verbandsgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

46,62% der Schlüsselzuweisungen an die Verbandsgemeindenentsprechend der Regelungen im FAG LSA
62,16% von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer

§ 6

Die Erhebung des Anteils an der Investitionspauschale der Mitgliedsgemeinden nach § 16 Abs. 4 FAG LSA wird auf 10,00 % festgesetzt.

Osterfeld, den 17.03.2021

Kerstin Beckmann

Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde ergeht gemäß den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (KomHVO), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Verbandsgemeinde Wethautal nachfolgender Bescheid:

1. Von einer Beanstandung des Haushaltes wird abgesehen.
2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 2.052.700 € wird gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA genehmigt.
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 3.210.900 € ist i. H. v. 2.197.600 € genehmigungspflichtig. Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA erteilt.
4. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 des KVG LSA in der Kämmererei der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Zimmer 36, in der Zeit vom 26.04.2021 bis einschließlich 04.05.2021 jeweils

montags von 9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Osterfeld, 21.04.2021

Kerstin Beckmann

Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Stadt Osterfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 11.05.2021, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Technischer Ausschuss
Ort: 06721 Osterfeld OT Haardorf, Dorfstraße 07
Raum: Wohnhaus

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
4. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Technischen Ausschusses der Stadt Osterfeld vom 08.09.2020
6. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

7. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Technischen Ausschusses der Stadt Osterfeld vom 08.09.2020 (nicht öffentlicher Teil)
8. Besichtigung des Wohnhauses (Dorfstraße 07 in Haardorf) und Beratung
9. Schließung der Sitzung

gez. *Christoph Schmidt*
Ausschussvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 06.05.2021, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Stadt Osterfeld
Ort: 06721 Osterfeld, Markt 24
Raum: Rathausaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwände zu der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Osterfeld vom 25.03.2021 - öffentlicher Teil
7. Beschluss über die Anwendung der Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse sowie den Umsetzungsplan
8. Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Osterfeld
9. Beschluss über die Annahme einer Spende
10. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
11. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

14. Entscheidung über Einwände zu der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Osterfeld vom 25.02.2021 - nichtöffentlicher Teil
15. Entscheidung über Einwände zu der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Osterfeld vom 25.03.2021 - nichtöffentlicher Teil
16. Grundstücksangelegenheiten - Verkauf von Grundstücken
17. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
18. Anfragen und Anregungen
19. Schließung der Sitzung

gez. *Hans-Peter Binder*
Bürgermeister



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Merendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck:

LINUS WITTIICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.